

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Januar 2010

4444

GRG NR.	08	MO 18	143
---------	----	-------	-----

Motion von Andrea Vonlanthen vom 1. Juli 2009 „Steuerabzüge für Zeitungsabonnemente“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär und 29 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen die Einführung eines Steuerabzugs für die Abonnementskosten von Zeitungen aus Schweizer Verlagshäusern. Aufgrund der schwierigen Situation der Schweizer Printmedienlandschaft, die zunehmend mit sinkenden Abonnementszahlen und einbrechenden Inserateinnahmen konfrontiert werde, stelle ein entsprechender Steuerabzug eine rasch umsetzbare Massnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen dar.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Steuerharmonisierungsgesetz

Der kantonale Gesetzgebungsspielraum im Bereich der direkten Steuern ist durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) eingeschränkt. Demnach verbleibt lediglich die Ausgestaltung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Sozialabzüge u. dgl.) in der Gesetzgebungskompetenz der Kantone (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Die sog. allgemeinen Abzüge, zu denen auch der vom Motionär vorgeschlagene Abzug für Zeitungsabonnemente zu rechnen ist, werden in Art. 9 Abs. 1 StHG abschliessend geregelt, so dass die Kantone verpflichtet sind, diese Abzüge ohne Abweichung oder Einschränkung auf kantonaler Ebene zu übernehmen (BGE 128 II 66). Mit anderen Worten erweisen sich kantonale Abzüge, die über den Regelungsinhalt von Art. 9 Abs. 1 StHG hinausgehen, als unzulässig und harmonisierungswidrig. Gemäss Art. 72 Abs. 2 StHG entfaltet eine entsprechende harmonisierungswidrige kantonale Norm keine Wir-

kung, da das vorgehende Bundesrecht direkt Anwendung findet, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht (siehe auch VGE V 290/2004).

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von eigentlichen Lebenshaltungskosten, zu denen auch die Kosten für ein Zeitungsabonnement gehören, ist im StHG nicht vorgesehen und nicht zulässig. Vor diesem restriktiven rechtlichen Hintergrund bleibt kein Raum für einen Steuerabzug, wie ihn der Motionär fordert.

II. Wirkungsprüfung

Zum einen ist festzuhalten, dass die Verknüpfung von ausserfiskalischen Zwecken mit der Einkommenssteuer dem Postulat einer Vereinfachung des Steuersystems diametral zuwiderläuft. Ein zusätzlicher Abzug bedeutet verwaltungsseitig auch erhöhten Umsetzungsaufwand, was sich auch nicht mit dem Bekenntnis zu einer schlanken Verwaltung verträgt.

Zum anderen muss ernsthaft bezweifelt werden, dass die vom Motionär vorgeschlagene Massnahme wirklich zum angestrebten Ziel führen würde. So äussert der Motionär selber, dass sich das Leseverhalten, insbesondere von jüngeren Personen, gegenüber früher verändert hat. Dieser Trend dürfte sich aufgrund der aufkommenden und technisch perfektionierten elektronischen Medien fortsetzen.

Parallel dazu stellen die gesunkenen Inserateumsätze, verursacht durch die gegenwärtige Wirtschaftskrise, die Verlagshäuser vor neue Herausforderungen. Verbesserte Rahmenbedingungen, die der Motionär fordert, können mit der vorgeschlagenen Massnahme kaum realisiert werden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die steuerliche Absetzbarkeit eines Jahresabonnements für eine Schweizer Zeitung den Abwärtstrend stoppen könnte. Dazu ist allein der steuerliche Anreiz zu gering. Die Jahresabonnementkosten belaufen sich auf Fr. 300.-- bis Fr. 400.-- (das Jahresabo der Thurgauer Zeitung beträgt Fr. 318.--, jenes des Tagblatts Fr. 339.--); die Steuerersparnis beschränkt sich damit auf wenige Franken.

Der vorgeschlagene Steuerabzug würde nicht die erhoffte Wirkung entfalten.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Die Motion erweist sich unter rechtlichen Gesichtspunkten als nicht mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar, weshalb von einer Umsetzung abzusehen ist. Ein entsprechender Abzug würde zudem einen hohen Verwaltungsaufwand generieren, der in keinem vernünftigen Verhältnis zur erwarteten Wirkung steht. Unter ökonomischen Aspekten ist der Motion ein sehr geringer Wirkungsgrad zu attestieren, da sich die Printmedienlandschaft in einem tiefgreifenden Umwandlungsprozess befindet, dessen Folgen nicht durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Abonnementskosten gemildert werden können.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach